

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

29. Juni 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 13. März 2009 Geschäftszeichen:
III 37-1.19.14-334/07

Zulassungsnummer:
Z-19.14-513

Geltungsdauer bis:
15. Juli 2010

Antragsteller:
Promat GmbH
Scheifenkamp 16, 40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung
"PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-513 vom 29. Juni 2005. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 3", "PROMAGLAS 30, Typ 5" und "PROMAGLAS 30, Typ 10" darf die Brandschutzverglasung auch zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.8).

- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹⁶ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁷ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁵ mindestens der Festigkeitsklasse 4 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
 - Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4, -4/A1⁶, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden -

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
16	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
17	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN 1045-2/A1:2005-01
5	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile und DIN 4102-4/A1:2004-11



- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁷ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) beträgt maximal 1200 mm (Breite) x 2000 mm (Höhe).
- 1.2.4 Wahlweise - jedoch nur beim Einbau in eine Trennwand - dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt dann maximal 5000 mm.
- Beim Einbau einer Brandschutzverglasung mit nur einer Scheibe (sog. Einlochverglasung) in eine Trennwand beträgt die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 6000 mm.
- Wahlweise - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung zum Verschließen einzelner Wandöffnungen in inneren Massivbauteilen - dürfen maximal zwei Scheiben nebeneinander angeordnet werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung ist grundsätzlich zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden geeignet. Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden und wo weitere Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und an die Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion gestellt werden. Diese Nachweise sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁸ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "PROMAGLAS 30, Typ 1"
entsprechend Anlage Ä/E1 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 5"
entsprechend Anlage Ä/E3 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 10"
entsprechend Anlage Ä/E4 oder
- "PROMAGLAS 30, Typ 20"
entsprechend Anlage Ä/E5

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen. Bezüglich des Brandverhaltens müssen die Scheiben den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 entsprechen. Die Scheiben vom Typ "PROMAGLAS 30, Typ 1" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.



⁷ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹⁸ DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbundsicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹⁹ der Firma Promat GmbH, Ratingen, verwendet werden:

– "PROMAGLAS 30, Typ 3"
entsprechend Anlage Ä/E2

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen. Bezüglich des Brandverhaltens müssen die Scheiben den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 3 Abschnitt 2.1.2.1, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Bei Ausführung gemäß Anlage 9 (Abb. oben) sind für die Mittelpfosten, die gleichzeitig als Glashalterung dienen, Vollholzprofile aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1⁹ bzw. DIN 4074-5¹⁰, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, mit Außenabmessungen $\geq 50 \text{ mm}$ (Breite) x 36 mm (Höhe) zu verwenden.

- 4 Abschnitt 2.1.2.3, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen als Glashalteleisten Vollholzprofile aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1⁹ bzw. DIN 4074-5¹⁰, Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, mit Außenabmessungen $\geq 50 \text{ mm}$ (Breite) x 35 mm (Höhe) verwendet werden (s. Anlagen 4, 7, 8 und 9). Bei Ausführung gemäß Anlage 9 (Abb. unten) betragen die Außenabmessungen der Vollholzprofile $\geq 40 \text{ mm}$ (Breite) x 36 mm (Höhe).

- 5 Abschnitt 2.1.4.1 erhält folgende Fassung:

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile - jedoch nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung in äußeren Wänden - müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

- 6 Abschnitt 2.2.3.1 erhält folgende Fassung:

- 2.2.3.1 Kennzeichnung der Scheiben nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2
Jede Scheibe nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁸ bzw. DIN EN 1279-5¹⁹ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 bzw. 11.16 versehen sein.

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 - außer "PROMAGLAS 30, Typ 1" - und 2.1.1.2 muss bezüglich des Brandverhaltens zusätzlich entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.



¹⁹ DIN EN 1279-5:2005-08
⁹ DIN 4074-1:2003-06
¹⁰ DIN 4074-5:2003-06

Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

7 Abschnitt 2.2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.2.3.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3 und 2.1.4.1

Die nichtbrennbaren Silikat-Brandschutzbauplatten und die Hölzer nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.3 sowie die Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und gemäß europäischer technischer Zulassung nach Abschnitt 2.1.4.1 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

8 Abschnitt 2.2.3.3 erhält folgende Fassung:

2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-513
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen bzw. den Gashalteleisten der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).



9 Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der entsprechenden Norm geforderte Konformitätserklärung, der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 und - bezüglich des Brandverhaltens (außer bei "PROMAGLAS 30, Typ 1") - der Übereinstimmungsnachweis gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-269 vorliegen.

2.3.1.2 Für das Silikon nach Abschnitt 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

10 Abschnitt 3.1.2 erhält folgende Fassung:

3.1.2 Nachweis der Glasscheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind gemäß den TRLV¹² für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

11 Abschnitt 3.1.3.1 erhält folgende Fassung:

3.1.3.1 Anwendung als Außenwand

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse nach technischen Baubestimmungen nachzuweisen.

¹² "Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Schlussfassung August 2006, veröffentlicht in den "DIBt-Mitteilungen" 3/2007

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Konstruktion eingeleiteten Lasten nach technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten zulässigen Spannungen und Durchbiegungen aufgenommen werden können. Für die zulässigen Durchbiegungen der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die TRLV¹² zu beachten.

12 Abschnitt 3.1.3.2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Für den Einbau der Brandschutzverglasung in eine Trennwand gemäß Abschnitt 1.2.2 sind die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung und Trennwand) nach DIN 4103-1¹⁴ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) zu führen bzw. bei Verwendung der in Anlage 2, Tab. 1 sowie Anlage Ä/E6, Tab. 2 und 3 aufgeführten Profile (senkrechte Ständerprofile ($f_{y,k} \geq 240 \text{ N/mm}^2$) im Anschlussbereich Brandschutzverglasung – Trennwand) erbracht.

13 Abschnitt 3.1.4 erhält folgende Fassung:

3.1.4 Nachweis der Befestigungsmittel bei Anwendung in äußeren Wänden

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben, verwendet werden.

14 Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Wärmeschutz, Schallschutz und Außenanwendung

Die Brandschutzverglasung ist grundsätzlich zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden geeignet. Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden und wo weitere Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und an die Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion gestellt werden. Diese Nachweise sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.



15 Abschnitt 4.3.1, zweiter Absatz, erhält folgende Fassung:

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1²⁰) Baustoffen vollständig ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt $> 1000 \text{ °C}$ liegen muss.

16 Abschnitt 4.3.2.1, zweiter bis vierter Absatz, erhält folgende Fassung:

Längs der horizontalen Ränder der Brandschutzverglasung ist die Stahlunterkonstruktion der Trennwand durch U-förmige Riegelprofile mit Steghöhen $\geq 50 \text{ mm}$ ($\geq \text{UW } 50 \times 40 \times 06$) zu ergänzen (s. Anlagen 1 und 5).

Die Ständer- und Riegelprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den stati-

14 DIN 4103-1:1984-07
20 DIN EN 13501-1:2007-05

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1:
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

schen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Trennwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen und sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils einer $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁸ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1²⁰) Gipskarton-Feuerschutzplatte (GKF) nach DIN 18180¹⁵ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 7,5 cm dick sein (s. Anlage 3). In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²¹ anzuordnen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4, -/A¹⁶, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

- 17 Die Anlagen 1, 3 bis 7 und 9 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:
Die Angabe "PROMAGLAS 30, Typ . entspr. den Anlagen 10 bis 13" wird jeweils ersetzt durch "PROMAGLAS 30, Typ . entspr. den Anlagen Ä/E1 bis Ä/E5".
- 18 Die Anlagen 1, 3 und 4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:
Die Angabe "Profil nach Tabelle 1" wird jeweils ersetzt durch "Profil nach den Tabellen 1 bis 3".
- 19 Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird um folgenden Hinweis ergänzt:
"Weitere Ständerprofile siehe Tabellen 2 und 3 entsprechend Anlage Ä/E6."
- 20 Die Anlagen 6 bis 8 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:
Die Angabe "* bei Außenanwendung: allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel mit Stahlschraube, Abst. ≤ 400 mm" wird jeweils ersetzt durch "* bei Außenanwendung: Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschraube, Abst. ≤ 400 mm".
- 21 Die Anlagen 10 bis 14 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen Ä/E1 bis Ä/E4 und Ä/E7 dieses Bescheides ersetzt.
- 22 Die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden um die Anlagen Ä/E5 und Ä/E6 dieses Bescheides ergänzt.

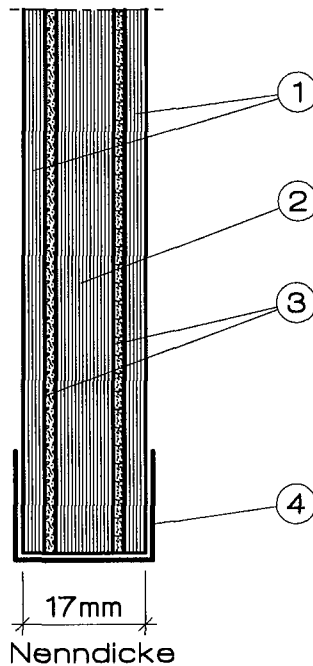
Prof. Hoppe



- 15 DIN 18180:1989-09
oder DIN 18180:2007-01
- 21 DIN EN 13162:2001-10

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung
Gipsplatten; Arten, Anforderungen
einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Verbundglasscheibe 'PROMAGLAS 30, Typ 1'



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ④ Kantenschutzband, Aluminiumband, $\leq 0,38$ mm dick

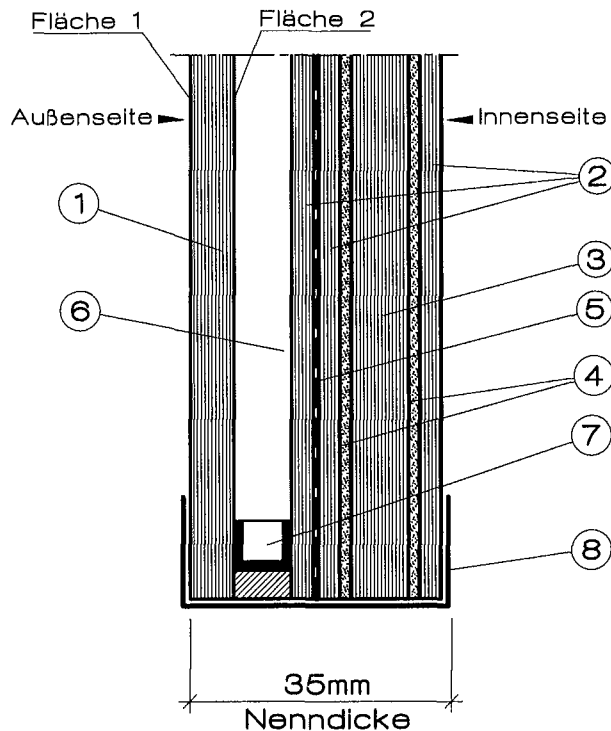
TB 704

Maße in mm

Brandschutzverglasung
 'PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30'
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Verbundglasscheibe -

Anlage A/E 1 zum Änderungs-
 und Ergänzungsbescheid
 vom 13. MRZ. 2009
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-513
 vom 29. Juni 2005

Isolierverbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 3"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 1 bei Typ 3-5
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar oder getönt, mit
Beschichtung auf Fläche 2 bei Typ 3-4, 3-7
(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-Einscheiben-
sicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 8$ mm
- ⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen
mit den Scheiben verklebt
- ⑧ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegt

Maße in mm

TB 705

Brandschutzverglasung

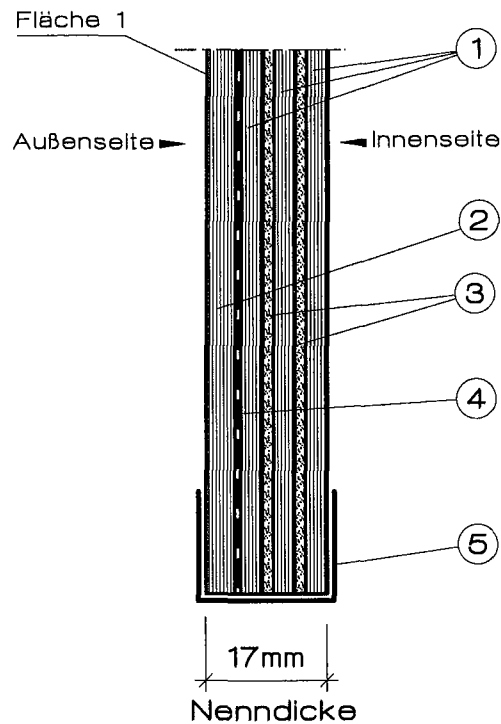
"PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage A/E 2 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 13. MRZ. 2009
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-513
vom 29. Juni 2005

Verbundglasscheibe 'PROMAGLAS 30, Typ 5'



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 5-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-1
 in grau, grün oder bronze
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 5-5
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband $\leq 0,38$ mm dick, Zusammen-
 setzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung

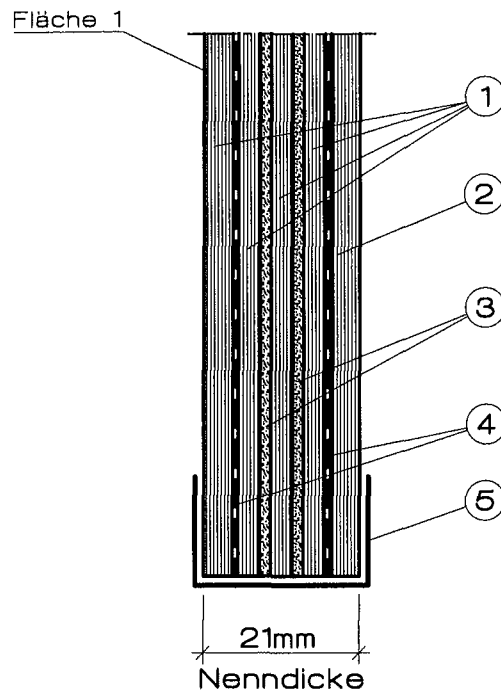
'PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30'

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage A/E 3 zum Änderungs-
 und Ergänzungsbescheid
 vom 13. MRZ. 2009
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-513
 vom 29. Juni 2005

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 10"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 10-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 10-1
 in grau, grün oder bronze
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 10-5
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung
 beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder bei Typ 10-3
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick
- ⑤ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband \approx 0,38 mm dick, Zusammen-
 setzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

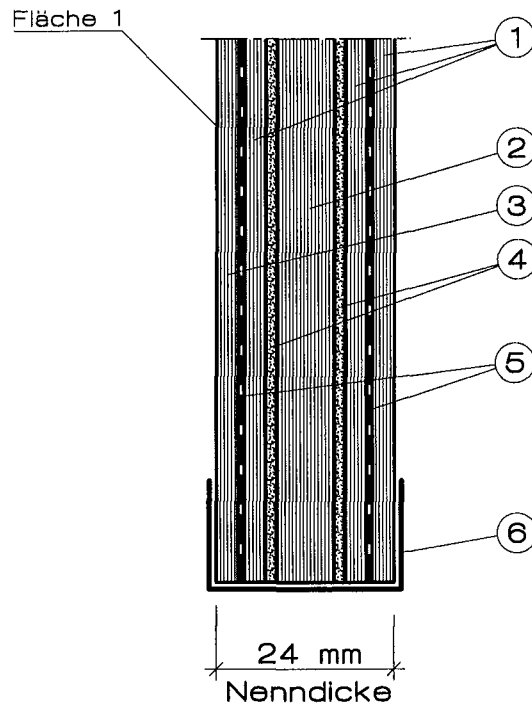
Maße in mm

TB 707

Brandschutzverglasung
 "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 - Verbundglasscheibe -

Anlage A/E 4 zum Änderungs-
 und Ergänzungsbescheid
 vom 13. MRZ. 2009
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-513
 vom 29. Juni 2005

Verbundglasscheibe "PROMAGLAS 30, Typ 20"



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 20-0
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 20-1
in grau, grün oder bronze
oder
Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, ca. 4 mm dick bei Typ 20-2
oder
Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt, ca. 4 mm dick bei Typ 20-5
mit Beschichtung auf Fläche 1
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick; Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick bei Typ 20-3
oder
PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick
- ⑥ Kantenschutzband, Aluminiumklebeband \leq 0,38 mm dick, Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung

"PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage A/E 5 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 13. MRZ. 2009
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-513
vom 29. Juni 2005

Tabelle 2

① Einzelscheibe CW-Profile		
Scheibenbreite ≤ 1200 mm	Einbaubereiche 1 u. 2, DIN 4103-1 Pfostenabstand ≤ 1290 mm	
Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]
2 Stück CW 75x50x06	≤ 200 (Scheibenhöhe ≥ 1600)	≤ 4000
2 Stück CW 75x50x06	beliebig	≤ 2900
2 Stück CW 75x50x06	≥ 1800	≤ 4000
2 Stück CW 100x50x06	beliebig	≤ 4000
② Fensterband		
Scheibenbreite ≤ 1200 mm	Pfostenabstand ≤ 1290 mm	
Mittel- bzw. Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]
2 Stück CW 75x50x06	≥ 1800	≤ 3000
2 Stück CW 100x50x06	≤ 200 (Scheibenhöhe ≥ 1600)	≤ 4000
2 Stück CW 100x50x06	beliebig	≤ 2350
2 Stück CW 100x50x06	≥ 1800	≤ 4000
2 Stück CW 125x50x06	beliebig	≤ 4000

Prinzipdarstellungen
verschachtelter Profile

2 x CW-Profil

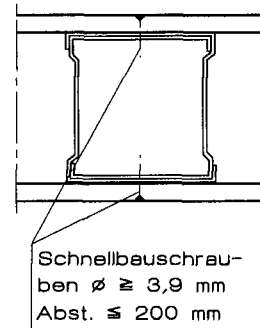
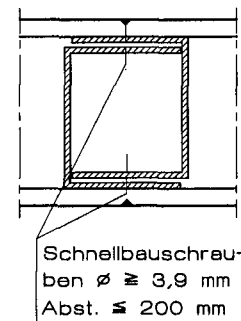


Tabelle 3

① Einzelscheibe UA-Profile		
Scheibenbreite ≤ 1200 mm	Einbaubereiche 1 u. 2, DIN 4103-1 Pfostenabstand ≤ 1290 mm	
Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]
1 Stück UA 50x40x20	beliebig	≤ 2900
1 Stück UA 50x40x20	≥ 1800	≤ 3350
1 Stück UA 75x40x20	beliebig	≤ 3500
2 Stück UA 75x40x20	beliebig	≤ 4000
② Fensterband		
Scheibenbreite ≤ 1200 mm	Pfostenabstand ≤ 1290 mm	
Mittel- bzw. Randpfosten	Brüstungshöhe in mm	Wandhöhe h [mm]
2 Stück UA 50x40x20	≤ 200 (Scheibenhöhe ≥ 1600)	≤ 3500
2 Stück UA 50x40x20	beliebig	≤ 3400
2 Stück UA 50x40x20	≥ 1800	≤ 3700
2 Stück UA 75x40x20	beliebig	≤ 4000

2 x UA-Profil



Maße in mm

Brandschutzverglasung
PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Tabellen 2 und 3 -

Anlage A/E6 zum Änderungs-
und Ergänzungsbescheid
vom 13. MRZ. 2009
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-513
vom 29. Juni 2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "PROMAGLAS-Leichtbaukonstruktion F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -	Anlage Ä/E7 Zum Änderungs- und Ergänzungsbescheid vom 13. MRZ. 2009 zur Zulassung Nr. Z-19.14-513 vom 29. Juni 2005
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------